

BESCHLUSSPROTOKOLL

über die 146. Sitzung des Kirchentages der Bremischen Evangelischen Kirche (XII. Session) am 23. November 2016

1. Haushalt für 2017 und Jahresrechnung 2015

A. Einführung durch die Schatzmeisterin

Frau Schatzmeisterin Ludewig führt in den Haushaltsvoranschlag 2017 ein (liegt schriftlich vor).

B. Beschluss über den Haushaltsplan 2017

Der Kirchentag beschließt:

„Haushaltsbeschluss

§ 1

Der Haushaltsplan der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 2017 wird festgesetzt auf:

A. Einnahmen und Ausgaben - Allgemeiner Teil -

1. Kirchensteuereinnahmen	47.420.000,00	€
2. Sonstige Einnahmen	2.410.000,00	€
3. Überschussanteil aus Rücklagenrechnung	2.300.000,00	€
4. Entnahme aus den Rücklagen	12.237.750,00	€
Summe Einnahmen	64.367.750,00	€
5. Ausgaben lt. Haushaltsplan (einschl. Eigenanteil im Kindergartenbereich)	64.367.750,00	€

B. Einnahmen und Ausgaben - Bereich Ev. Tageseinrichtungen für Kinder -

1. Betriebskostenzuschüsse (einschließlich Elternbeiträge)	43.389.000,00	€
2. Sonstige Einnahmen (Entgelte Frühförderung u.a.)	4.848.000,00	€
3. Zuschuss (Eigenanteil) der BEK	9.210.000,00	€
Summe Einnahmen	57.447.000,00	€
4. Ausgaben lt. Haushaltsplan	57.447.000,00	€

Ein Überschuss, der sich bei der Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt, wird zunächst mit dem vorgesehenen Ausgleich aus der Rücklage verrechnet und im Übrigen der Rücklage zugeführt, soweit er nicht mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Verstärkung der Rückstellung für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen, Titel 1100, verwendet wird.

§ 2

Der Kirchenausschuss kann bei einzelnen Haushaltspostitionen mit Zustimmung des Finanzausschusses Sperrvermerke anbringen, wenn die Kirchensteuereinnahmen erheblich unter dem Voranschlag bleiben.

§ 3

Für den Ausgabenplan gilt folgendes:

1. Die "Sonderzuweisung Kirchenmusik" (Pos. 0100/3) und die "Sonderzuweisung Kleine Baupflege" (Pos. 0504) sind zweckgebundene Sonderzuweisungen im Sinne von § 17 der Wirtschaftsordnung. Sie werden vom Kirchenausschuss aufgrund eines Vorschlags des Landeskirchenmusikdirektors (Kirchenmusik) bzw. der Bauabteilung (Kleine Baupflege) vergeben.
2. In Haushaltsteil A sind die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, letztere jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Kapitels, mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig.
3. In Haushaltsteil B sind sämtliche Ausgaben mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig und überziehbar, soweit einer Überziehung zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.“

C. Bestellung der Abschlussprüfer für 2017

Der Kirchentag bestellt zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2017 für die Zentralkasse und Haus Meedland die CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster.

D. Wahl der Rechnungsprüfer 2017

Zu Rechnungsprüfern für das Jahr 2017 werden gewählt:

Frau Waltraud Krützfeldt
Herr Holger Renken

Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern für das Jahr 2017 werden gewählt:

Herr Rainer Kulmann
Frau Kerstin Sommer

E. Bericht der Rechnungsprüfer über die Jahresrechnung 2015

Herr Renken erstattet den Bericht der Rechnungsprüfer über die Jahresrechnung 2015.

F. Beschluss über die Entlastung des Kirchenausschusses für das Haushaltsjahr 2015

Der Kirchentag erteilt dem Kirchenausschuss Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.

2. Kirchensteuerbeschluss 2017

Der Kirchentag beschließt:

"Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen - Brem.GBl. 2001, S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (Brem.GBl. 2016, S. 200), sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. 1986, S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 465), und des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) vom 20. März 1975 (GVM 1975 Nr. 1 Z. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 65), erlässt der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche folgenden

Kirchensteuerbeschluss

vom 23. November 2016

1. Zur Deckung des Haushaltsbedarfs wird von den Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche Kirchensteuer in Höhe von 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird (Höchstsatz), erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Abs. 2 und 2a EStG ergeben würde.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe der § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b EStG beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Dies gilt entsprechend in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe der § 37a und § 37b EStG. Im Übrigen wird hinsichtlich der Erhebung der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer auf den Erlass der Senatorin für Finanzen vom 8. August 2016 – 900 – S 2447 – 1/2015 – 4/2015 – 11-2 (Bundessteuerblatt 2016, Teil I, S. 773 ff.) hingewiesen.

2. Von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört, wird, sofern keine Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz erfolgt, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes	Kirchgeld jährlich
--	--	-------------------------------

Stufe	Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG) Euro	Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, gilt über die unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Regelungen hinaus Folgendes:

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe der § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b EStG beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Dies gilt entsprechend in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe der § 37a und § 37b EStG. Im Übrigen wird hinsichtlich der Erhebung der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 8. August 2016 – S 2447 – 8 – 3331 (Bundessteuerblatt 2016, Teil I, S. 773 ff.) hingewiesen.

In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, wird von Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, sofern keine Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz erfolgt, ein besonderes Kirchgeld erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer und des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.
5. Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für die Zeit ab 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Kirchentages."

3. Wahlen

A. Einzelmitglieder

1. Der Kirchentag wählt

Herrn Dr. Tobias Gravenhorst

zum **Einzelmitglied** und

Frau Katharina Kissling

zum **stellvertretenden Einzelmitglied** des Kirchentages.

2. Der Kirchentag wählt

Frau Ann-Kristin Bernhardt-Weiß

zum **stellvertretenden Einzelmitglied** des Kirchentages (Stellvertretung für Herrn Holtmann).

B. Finanzausschuss

Der Kirchentag wählt

Frau Pastorin Isabel Klaus

zum Mitglied des Finanzausschusses.

4. Kirchengesetz zur Änderung des Dienstwohnungsrechts

Der Kirchentag beschließt:

**„Kirchengesetz
zur Änderung des Dienstwohnungsrechts**

vom 23. November 2016

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 20. Mai 2015 (GVM 2015 Nr. 1 S. 87) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a (zu § 38 PfdG.EKD)

(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer erhalten eine angemessene Dienstwohnung, soweit eine solche verfügbar ist. Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, denen eine Dienstwohnung zugewiesen ist, sind verpflichtet, diese zu beziehen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht nicht.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrern mit einer gesamtkirchlichen Stelle kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden.“

2. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden das Semikolon und der nachfolgende Halbsatz „§ 6 Absatz 1 des Gesetzes über die kirchlichen Dienstwohnungen findet insoweit keine Anwendung“ gestrichen.

Artikel 2
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 20. Mai 2015 (GVM 2015 Nr. 1 S. 84) wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
(Zu § 25 Absatz 1 BVG-EKD)
Dienstwohnung

Der Kirchenausschuss erlässt weitere Regelungen zum Dienstwohnungsverhältnis in einer Rechtsverordnung.“

Artikel 3
Aufhebung des Gesetzes über die kirchlichen Dienstwohnungen

Das Gesetz über die kirchlichen Dienstwohnungen vom 26. November 1997 (GVM 1998 Nr. 1 Z. 5) wird aufgehoben.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.“

5. Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz: Regelungen zur Ordination

Der Kirchentag beschließt:

„Kirchengesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD
vom 23. November 2016

Artikel 1
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 20. Mai 2015 (GVM 2015 Nr. 1 S. 87), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Dienstwohnungsrechts vom 23. November 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
(zu § 4 PfdG.EKD)

- (1) Die zu Ordinierenden werden auf die Präambel der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche verpflichtet. Darüber hinaus können in Abstimmung mit dem Kirchenausschuss in die Verpflichtung anerkannte Bekenntnisse aufgenommen werden.
- (2) Die Verpflichtung nach § 4 Absatz 4 PfdG.EKD erfolgt durch die Erklärung der Zustimmung zum Ordinationsvorhalt im Ordinationsgottesdienst. Der Ordinationsvorhalt richtet sich nach der Agende „Berufung - Einführung - Verabschiedung“ in der Fassung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

- (3) Die Ordination wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen, soweit dies nicht Aufgabe der Seniorin oder des Seniors des Evangelisch-lutherischen Gemeindeverbandes ist.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.“

6. EKD-Synode: Bericht

Frau Pastorin Bänsch erstattet einen Bericht.

7. Personalentwicklung

A. Nachwuchsförderung und Ausbildung

B. Pfarrdienst

C. Angestelltenbereich

Der Kirchentag beschließt:

- „ 1. Der Kirchentag nimmt die vom Kirchengemeinderat in der Begründung dargelegten Informationen und Problemanzeigen im Bereich Nachwuchsförderung und Ausbildung und der Personalentwicklung für die Pfarrstellen und den Angestelltenbereich zur Kenntnis.
2. Der Kirchentag bittet den Kirchengemeinderat, weiterhin jährlich in der Anlage IV zum Haushaltsplan über die Zahl der Pastorinnen und Pastoren im Entsendungsdienst, die Überhangsbeauftragungen, die Beurlaubungen und die Pfarrstellen mit besonderem Auftrag zu informieren.
3. Der Kirchentag erbittet vom Kirchengemeinderat einen weiteren Bericht zur Personalentwicklung im Pfarrstellen- und Angestelltenbereich spätestens im November 2020.“

8. Schutzkonzept sexualisierte Gewalt: Bericht und Beschluss

Der Kirchentag beschließt:

„Der Kirchentag nimmt die vorgelegte Handreichung „Helfen – Hinschauen – Handeln“ zustimmend zur Kenntnis.

Der Kirchentag bittet den Kirchengemeinderat und die Kirchenkanzlei, Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt in Gemeinden und ihren Kindertageseinrichtungen sowie im gesamtkirchlichen Bereich kontinuierlich weiterzuentwickeln und umzusetzen.“

9. Haus Meedland: Bericht

Frau Krüger und Herr Stief erstatten einen Bericht.

10. Ökumenischer Stadtkirchentag: Rückblick

Frau Pastorin Kayser erstattet einen Bericht.

11. Reformationsjubiläum: Bericht

Herr Pastor Klatt erstattet einen Bericht.

12. Klimaschutzkommission: Bericht

Herr Pastor Klein erstattet einen Bericht.

13. Kirchentagsausschüsse: Berichte

Es werden keine Berichte erstattet.

14. Verschiedenes

Die nächste Kirchentagsitzung findet am 17./18. Mai 2017 statt.

Bremen, den 24. November 2016

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

(Wesner)
Protokollführer